

Neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) per 25.3.2018 – Wen betrifft sie? Was bringt sie mit sich?

von Ursula Uttinger

Generalsekretärin Direktion des Innern Kanton Zug, Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz



Mit dem neuen Jahr werden wir uns auf eine Änderung bezüglich Datenschutz einstellen müssen. Zwar nicht per 1.1.2018, sondern ab 25. Mai 2018 wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar sein. Diese ist nicht für alle Schweizer Unternehmen relevant – aber Schweizer Unternehmen, die Angebote in die EU bringen – z.B. ein Webshop betreiben, der sich auch an Konsumenten in Ländern in der EU wenden; nicht aber, wenn der Webshop nur Produkte oder Dienstleistungen in der Schweiz anbietet – oder wenn das Nutzerverhalten von EU-Bürgern und Bürgerinnen analysiert wird. Ebenfalls findet die DSGVO Anwendung im Rahmen von Outsourcing in die EU oder für ein EU-Unternehmen.

Damit ist aber auch klar, dass die DSGVO für viele, vor allem kleinere lokale Unternehmen keine Relevanz haben dürfte. Darum: Zuerst sorgfältig prüfen, ob die DSGVO anwendbar ist, bevor man in Aktivismus verfällt.

Ist die DSGVO anwendbar, gelten insbesondere folgende Punkte:

- Die Anforderungen an die Transparenz sind höher als bisher;
- Eine Einwilligung für eine Datenbearbeitung muss ausdrücklich erfolgen. Ein Hinweis in den AGB genügt definitiv nicht; zudem braucht es einen Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit;
- Datenportabilität muss gewährleistet sein, das heisst, ein Nutzer muss seine Daten zu einem anderen Dienstleistungsanbieter mitnehmen können in strukturierter und maschinenlesbarer Form;
- Besteht ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, muss der Verantwortliche der Datenbearbeitung eine sogenannte Datenschutzfolgeabschätzung

durchführen. Das bedeutet, es müssen die Risiken identifiziert und allfällige Gegenmassnahmen vorbereitet sein;

- Bei automatisierten Entscheiden besteht ein Anrecht auf Beurteilung durch einen Menschen
- Voreinstellungen sollten «Privacy»-freundlich sein

Einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten braucht es nur, wenn eine Kerntätigkeit des Unternehmens in der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten besteht oder eine umfangreiche, systematische Personenüberwachung erfordert.

Viele der Anforderungen werden wohl mit der Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes aufgenommen werden. Insofern ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Transparenz und die ausdrückliche Einwilligung zu einer Datenbearbeitung bald umzusetzen.

Wie die neusten Ereignisse zeigen, muss unbedingt der Datensicherheit genügend Aufmerksamkeit geschenkt werden. Denn je mehr Daten elektronisch bearbeitet werden, desto attraktiver wird ein Hacking.